

AGBs Getreide:

1. Geltungsbereich:
 - 1.1. Internationale Getreidetransporte von/nach allen europäischen Ländern im Einzelwagen- und Ganzzugsverkehr.
 - 1.2. Diese AGBs werden auf alle Aufträge & Bereiche angewendet, welche nicht schon durch die AB SPEDLOGSWISS (Stand 01.07.2005 oder letzte Version) abgedeckt sind.
 - 1.3. AGBs von Dritten werden nur nach vorheriger Bestätigung durch uns akzeptiert.
2. Offertstellung / Transportabschluss:
 - 2.1. Das individuelle Offert ist für den Transportabschluss ausschliesslich massgebend. Zusätzlich zu den in dem Offert grundsätzlich offerierten Transportfrachten gelten folgende Regelungen wenn nicht explizit anderweitig aufgeführt/vereinbart:
 - 2.1.1. Eine bahnamtliche Verwiegung, Plombierung, Verzollung und Transportversicherung der Bahnwagen ist in unseren Preisen nicht inkludiert, kann aber im Bedarfsfall gerne abgeklärt und offeriert werden.
 - 2.2. Freie Be-/Entladezeit beträgt für private Bahnwagen (Einzelwagen, Wagengruppen) jeweils 24 Stunden, für Ganzzüge 48 Stunden, danach verrechnen wir € 32.00 pro angefangenem Tag und Wagen (Wochenenden & Feiertage werden ebenfalls abgerechnet).
 - 2.3. Soll ein Transport unter GMP+-Richtlinien abgewickelt werden muss dies klar vorab (bereits im Anfrageprozess) schriftlich kommuniziert werden.
 - 2.4. Es werden keinerlei Laufzeitgarantien durch uns abgegeben.
3. Auftragsvergabe:
 - 3.1. Auftrag muss in schriftlicher Form (Email, Fax) an uns erfolgen.
 - 3.2. Der Transportauftrag gilt als angenommen, sobald bei dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung von uns in schriftlicher Form eingeht.
4. Auftragsabwicklung:
 - 4.1. Ladetermine sind uns mindestens drei Wochen vorher bekanntzugeben.
 - 4.2. Der Verloader ist verantwortlich für die Prüfung der Wagen (Eignung, sichtbare Mängel, Verschmutzung, frei von Gerüchen, etc.). Bei Problemen sind wir vor Ladebeginn zu kontaktieren.
 - 4.3. Die Verantwortung für die korrekte Be-/Entladung obliegt dem Auftraggeber.
 - 4.4. Für Beschädigungen am Wagenmaterial und daraus resultierende Folgen (z.B. Warenverlust, etc.) haftet vollumfänglich der Auftraggeber.
 - 4.5. Der Entlader muss die Wagen besenrein (vollständig entleert, ohne Reste) zurückgeben und diesen Prozess gegenüber uns schriftlich (Fax, Mail) bestätigen. Allfällige Entsorgungs-/Reinigungsgebühren bei Missachtung trägt der Auftraggeber.
 - 4.6. Kostenfreie Stornierungen sind nur bis 72 Stunden vor Verladedatum möglich. Ausgenommen sind bis zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene Kosten für Leerzuführung der Bahnwagen, etc.
 - 4.7. Verladungen sind gemäss Verloaderichtlinien RIV durchzuführen.
 - 4.8. Die geeignete Sicherung vor Ort sowie Bewilligung für den jeweiligen Verladeort obliegt der Verantwortung des Auftraggebers.
 - 4.9. Bei Kontaminierung durch verunreinigte Ware (z.B. Befall durch Schädlinge, Einsatz von nicht durch uns freigegebenen Chemikalien für allfällige Begasungen) trägt sämtliche daraus entstehenden Folgekosten (Reinigung, Entsorgung, Ausfallkosten, etc.) der Auftraggeber.
 - 4.10. Falls die Ware in den Wagen (bei z.B. Schädlingsbefall) begast werden muss sind wir zwingend vorab über die verwendeten Chemikalien und die Reinigungsart zu informieren.
 - 4.11. Bei fehlenden Dokumenten haftet der Auftraggeber für allfällige Folgekosten (Verspätungen, etc.).
5. Reklamationen:
 - 5.1. Reklamationen sind schriftlich (Mail, Brief oder Fax) (innerhalb von 7 Tagen nach Ankunft der Wagen am jeweiligen Bestimmungsort) bei uns einzureichen und detailliert zu begründen.
 - 5.2. Gewichtsunterschiede können ausschliesslich bei bahnamtlicher Voll- und Leerverwiegung geprüft und bearbeitet werden.
6. GMP+-Vorgaben:
 - 6.1. GMP+-Transporte können nur mit Gütern welche in der IDTF-Datenbank gelistet sind erfolgen.